

Ultra Rare Sarcoma e. V.

Forschungsförderung 2026 – Ausschreibung

Schwerpunkterkrankung: Alveoläres Weichteilsarkom (ASPS)

Fördersumme: bis zu 50.000 € für bis zu 24 Monate

1. Der Verein und das Ziel dieser Ausschreibung

Ultra Rare Sarcoma e. V. ist ein 2025 gegründeter gemeinnütziger Verein mit Sitz in München, der sich für Menschen mit (sehr) seltenen Sarkomen einsetzt. Der Verein folgt dem Grundsatz, dass die Seltenheit einer Krebserkrankung weder ihre Dringlichkeit noch die Qualität der ihr gewidmeten Forschung bestimmen darf. Er setzt sich für Forschungsförderung, Aufklärung sowie Selbsthilfe ein.

Mit dieser Ausschreibung möchte der Verein gezielt Forschung zum Alveolären Weichteilsarkom (ASPS) vorantreiben und sichtbar machen. Im Vordergrund steht, mit einer Fördersumme einen wirksamen Hebel zu setzen: Die Mittel sollen vorrangig als Anschubfinanzierung dienen, also Vorarbeiten und Pilotdaten für größere Förder- oder Verbundanträge ermöglichen, ein ASPS-fokussiertes Teilprojekt innerhalb eines größeren Vorhabens stärken, eine Datenerhebung an den Zentren unterstützen oder eine befristete Forschungsfreistellung finanzieren. Entscheidend ist ein klar formuliertes Forschungsziel mit erkennbarem Beitrag zum Erkenntnisgewinn über das ASPS. Besonderes Gewicht legt der Verein auf Vorhaben mit dem Potenzial, die Versorgung und die klinische Praxis beim ASPS mittel- bis langfristig zu verändern. Diese Hebelwirkung soll insbesondere dadurch entstehen, dass die geförderten Vorarbeiten und Pilotdaten einen Großantrag vorbereiten und/oder die Teilnahme an bzw. den Aufbau von größeren, auch internationalen Verbund- und Konsortialprojekten zum ASPS ermöglichen.

2. Zur Erkrankung

Sarkome machen rund 1 % aller Krebserkrankungen aus; mehr als die Hälfte aller Sarkom-Subtypen betrifft weniger als eine Person pro einer Million Menschen pro Jahr und gilt damit als ultraselten. Das Alveoläre Weichteilsarkom ist einer der seltensten dieser Subtypen (<0,1 Fälle pro 1 Million). Es ist durch die Translokation t(X;17) und das daraus resultierende Fusiononkoprotein ASPSCR1::TFE3 definiert; verlässliche Biomarker für das Ansprechen oder die Resistenz gegenüber den aktuell eingesetzten Therapien fehlen jedoch bislang weitgehend. Der Verein lädt Anträge zu allen Aspekten der ASPS-Forschung ein, von der Grundlagenforschung über translationale und klinische Studien bis hin zur Versorgungsforschung.

3. Geförderter Forschungsbereich

Wir fördern

Forschungsvorhaben mit klarem ASPS-Bezug und einem klar formulierten Forschungsziel, das zum Erkenntnisgewinn über ASPS beiträgt. Bevorzugt gefördert werden Vorhaben, deren Ergebnisse den Weg zu einem Großantrag oder zur Beteiligung an einem größeren Verbundprojekt ebnen und damit perspektivisch die klinische Praxis beim ASPS verändern können.

Wir fördern nicht

- Klinische Interventions- oder Behandlungsstudien an Patientinnen und Patienten (die Nutzung von Proben und Daten aus klinischen Studien ist möglich)
- Reine Patientenversorgung

- Vorhaben ohne klaren ASPS-Bezug

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie klinisch tätige Forschende mit einer eigenständigen Position, die das Vorhaben an einer forschenden Einrichtung in Deutschland durchführen. Die Fördermittel werden ausschließlich an die aufnehmende Einrichtung (Zuwendungsempfängerin) ausgezahlt. Zuwendungsempfängerin kann jede Einrichtung sein, welche die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen einer Mittelweitergabe erfüllt, namentlich

- i. Einrichtungen des öffentlichen Rechts wie Universitäten, Universitätsklinika und staatliche Forschungseinrichtungen sowie
- ii. als gemeinnützig anerkannte (steuerbegünstigte) Körperschaften des privaten Rechts wie gemeinnützige Forschungsinstitute. Damit sind auch nicht öffentliche Einrichtungen antragsberechtigt, sofern sie selbst steuerbegünstigt sind und dies durch einen aktuellen Freistellungsbescheid nachweisen können.

Rein erwerbswirtschaftlich tätige, nicht steuerbegünstigte Unternehmen können nicht selbst Zuwendungsempfängerin sein, sich jedoch als Kooperationspartner beteiligen. Bei einer Kooperation mit institutionsfremden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist im weiteren Verlauf der Antragstellung eine entsprechende Kooperationsbestätigung einzureichen.

5. Fördersumme und Mittelverwendung

Mit dieser Ausschreibung wird ein Forschungsprojekt gefördert. Die Förderung beträgt insgesamt bis zu 50.000 € für eine Laufzeit von bis zu 24 Monaten. Die Mittelverwendung ist bewusst offengehalten: Personal-, Sach- und Gerätemittel sind grundsätzlich förderfähig, sofern sie dem dargelegten Forschungsziel dienen und im Finanzplan nachvollziehbar begründet sind. Nicht förderfähig sind institutionelle Gemeinkosten (Overhead), Kosten klinischer Studien oder der Patientenbehandlung sowie Ausgaben, die vor dem Förderbeginn entstanden sind. Patienten- oder Öffentlichkeitsbeteiligung sollte eingebunden werden und deren Aufwandsentschädigung ist im Finanzplan einzuplanen. Sollte die Einbindung im Fördervorhaben nicht möglich sein, ist dies im Antrag zu begründen.

6. Antragsverfahren und Umfang

Das Verfahren ist einstufig. Anträge sind ausschließlich über die verbindliche Synopse-Vorlage des Vereins als ein einziges PDF-Dokument einzureichen; die dort angegebenen Zeichenobergrenzen sind einzuhalten. Die Synopse umfasst die Projektidee mit klarem Forschungsziel, eine laienverständliche Beschreibung des Vorhabens, einen Zeitplan sowie einen tabellarischen Finanzplan; beizufügen ist ein Kurzlebenslauf der antragstellenden Person. Bei mehreren gleichwertigen Anträgen kann der Verein die aussichtsreichsten Teams zu einer Präsentation einladen.

7. Begutachtung und Auswahl

Über die Anträge entscheidet der erweiterte Vorstand des Vereins gemäß Satzung und Geschäftsordnung. Vorstandsmitglieder, die selbst an einem Antrag beteiligt oder anderweitig befangen sind, nehmen an der betreffenden Abstimmung nicht teil; bei Bedarf können externe Fachpersonen beratend ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Bewertet werden insbesondere die Eignung des Forschungsziels im Sinne der Vereinsziele sowie wissenschaftliche Qualität,

Originalität, Innovationsgrad, Machbarkeit, translationale Relevanz, Relevanz aus Patientensicht und die Nachvollziehbarkeit des Finanzplans. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch; der Verein entscheidet im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zwecke und der verfügbaren Mittel und ist nicht verpflichtet, einen der eingegangenen Anträge auszuwählen.

8. Berichtspflicht und Kommunikation

Die Förderung ist zweckgebunden für das bewilligte Vorhaben einzusetzen. Geförderte berichten in einer an die Projektlaufzeit angepassten Frequenz; ein Abschlussbericht ist verpflichtend. Die Ergebnisse des geförderten Projekts sollen veröffentlicht werden. Eine Open-Access-Publikation ist wünschenswert. Zusätzlich stellen die Geförderten eine kurze, patientenverständliche Zusammenfassung der Ergebnisse bereit, die der Verein über seine eigenen Kanäle veröffentlichen darf. Ultra Rare Sarcoma e. V. ist in den aus der Förderung hervorgehenden Veröffentlichungen und Präsentationen zu nennen. Rechte an den Forschungsergebnissen sowie an etwaigen Schutzrechten (z. B. Erfindungen, Patente) verbleiben bei der aufnehmenden Einrichtung bzw. den Erfindenden; der Verein erhebt hierauf keinen Anspruch.

9. Auszahlung und Nachweise

Die Mittel werden nach Bewilligung und Gegenzeichnung der Förderzusage an die aufnehmende Einrichtung ausgezahlt; Einzelheiten regelt die Förderzusage. Nach Projektende ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen; nicht zweckentsprechend verwendete oder nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuerstatten. Wesentliche Änderungen im Projektverlauf sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

10. Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten der Antragstellenden ausschließlich zur Durchführung des Auswahlverfahrens und der Förderung gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für das Auswahlverfahren, die Förderung und gesetzliche Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Betroffene können die ihnen zustehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch geltend machen; Einzelheiten regelt die Datenschutzerklärung des Vereins. In der laienverständlichen Beschreibung sind keine sensiblen personenbezogenen Daten von Patienten- oder Öffentlichkeitsvertreterinnen und -vertretern anzugeben.

11. Fristen

Einreichungsfrist	31.12.2026 23:59 Uhr (MEZ)
Förderbeginn	spätestens sechs Monate nach Zusage

12. Kontakt und Einreichung

Für Rückfragen vor der Einreichung stehen wir gern zur Verfügung (Rückfragen: info@ultra-rare-sarcoma.de). Anträge sind als ein einziges PDF-Dokument per E-Mail einzureichen.

Einreichung an: info@ultra-rare-sarcoma.de

Betreff: „ASPS-Förderung 2026 – Nachname, Vorname“

Dateiname: Nachname_Vorname_ASPS_Foerderung_2026.pdf

Stand: 01.09.2026. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Einreichung veröffentlichte Fassung dieser Ausschreibung.